

**bwin** e. K., Breitscheidstraße 20, 02727 Ebersbach-Neugersdorf

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss  
Postfach 7121  
**24171 Kiel**

Neugersdorf, 31. März 2011

**Neuordnung des Glücksspiels (Glücksspielgesetz)  
Anhörung zum Gesetzesentwurf der Fraktionen von CDU und FDP idF des  
Änderungsantrages, Umdruck 17/1804**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten uns für die Gelegenheit bedanken, unsere Einschätzung zum vorgelegten Entwurf einer Neuordnung des Glücksspielrechts in Schleswig-Holstein mit einzubringen.

Es soll an dieser Stelle ausdrücklich hervorgehoben werden, dass der Gesetzesentwurf erstmalig ein in sich stimmiges und abgerundetes Konzept zur Glücksspielregulierung enthält, das sich nicht nur an den Realitäten des Marktes, sondern auch unter Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweiligen Glücksspielform an einem hohen Verbraucherschutzniveau orientiert.

Durch die Zulassung von privaten Anbietern im Sportwettensektor und im Online-Casino Bereich wird das Gesetz dem Anliegen gerecht, die zu regulierenden Glücksspielarten in einen Rechtsrahmen zu überführen, mit dem zahlreichen Kunden ein rechtssicheres Glücksspielangebot durch private Anbieter gewährt werden kann.

Ausdrücklich zu begrüßen ist auch die Absicht des Gesetzgebers, das Glücksspielgesetz auf ein breites Fundament verfolgter Ziele zu stellen. So wird nicht mehr nur ein bestimmtes Ziel, Eindämmung der Spielleidenschaft und Bekämpfung der Spielsucht verfolgt, sondern dem Umstand Rechnung getragen, dass auf die jeweiligen Besonderheiten der einzelnen Glücksspielarten mit unterschiedlichen Zielsetzungen eingegangen werden muss. Diese können im Vertrieb, aber auch in der Organisation des Glücksspiels liegen.

Kritisch betrachtet werden, muss allerdings die Befristung der zu erteilenden Konzessionen. Auch hier hätte man auf die Besonderheiten der jeweiligen Glücksspielform eingehen müssen und durch die Erteilung von unbefristet gültigen Lizenzen mehr Planungssicherheit

bei den Anbietern geschaffen. Wir möchten hierzu auf die anbeigefügte Stellungnahme verweisen.

Alles in allem sind wir aber überzeugt, dass mit dem vorliegenden Modell ein gemeinschaftsrechtskonformes, die Zielsetzungen kohärent und systematisch verfolgendes Modell eingebracht wurde, das geeignet ist, den Glücksspielmarkt in ein wettbewerbsgerechtes, am Verbraucherschutz ausgerichtetes, reguliertes System zu überführen.

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Wacker

Anlage: Stellungnahme zum Gesetz zur Neuordnung des Glücksspiels - Gesetzesentwurf der Fraktionen von CDU und FDP - Drucksache 17/1100 - in der Fassung des Änderungsantrages, Umdruck 17/1804

<b>Gesetz zur Neuordnung des Glücksspiels (Glücksspielgesetz)</b> Gesetzesentwurf der Fraktionen von CDU und FDP - Drucksache 17/1100 - in der Fassung des Änderungsantrags, Umdruck 17/1804	<b>Anmerkung bwin</b>
<b>ERSTER ABSCHNITT</b> Allgemeine Vorschriften	
<b>§ 1 Ziele des Gesetzes</b> <b>Ziel des Gesetzes</b> ist es, einen dem jeweiligen Glücksspiel angemessenen Ordnungsrahmen für das Angebot (Veranstaltung, Vertrieb und Vermittlung) von öffentlichen Glücksspielen zu schaffen und hierbei insbesondere 1. den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, insbesondere den ungesetzlichen Glücksspielmarkt einzudämmen und den legalen entgeltlichen Spielkonsum nur in einem angemessenen Umfang zuzulassen, 2. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß, fair, verantwortlich und transparent durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt werden und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt wird, sowie Gefahren für die Integrität des sportlichen Wettbewerbs bei der Veranstaltung und dem Vertrieb von Sportwetten vorzubeugen, 3. einen wirksamen Jugend- und Spielschutz zu gewährleisten, 4. Suchtgefahren bei Glücksspielen vorzubeugen und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung sowie Vorkehrungen vor Ausbeutungen vor zu schaffen, 5. sicherzustellen, dass ein erheblicher Teil der Einnahmen öffentlicher Glücksspiele zur Förderung öffentlicher, gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke, insbesondere zur Förderung der nachhaltigen Finanzierung des Sports verwendet wird.	<b>Zur Neukonzeption</b> <b>bwin</b> begrüßt die Neukonzeption des Glücksspielrechtes in Schleswig-Holstein. Rechtsprechung insbesondere auf europäischer Ebene und die praktischen Erfahrungen mit dem GlüStV haben gezeigt, dass eine mit den Zielen des Gesetzes nicht korrespondierende Ausgestaltung zur Verfolgung gesetzesfremder Zwecke nicht zum Erfolg führen kann. Wir begrüßen deshalb, dass mit der eingebrochenen Gesetzesvorlage eine mit den Zielsetzungen korrespondierende, aber auch sich an den tatsächlichen Gegebenheiten des Marktes orientierende Gesetzesvorlage eingebracht wurde.  <b>Zielsetzungen für Monopolspiele haben besonderen Stellenwert</b> Vor diesem Hintergrund bedürfen die mit dem neu zu schaffenden Ordnungsrahmen verfolgten ordnungspolitischen Zwecke einer sorgfältigen Auswahl und Analyse. Ausweislich der Gesetzesbegründung handelt es sich hierbei um Teilziele, mit denen auf die Besonderheiten des jeweiligen Glücksspielangebotes reagiert werden soll. (Gesetzesbegründung Lit. B, I) Anzumerken ist jedoch, dass eine Glücksspielart, nämlich die Großen Lotterien nur in Form eines Monopols veranstaltet werden darf. In diesem Fall ist ein besonderes

<p>Augenmerk auf die hiermit verfolgten Ziele zu werfen, da hierdurch die größte Eingriffsintensität in die Gemeinschaftsrechtsrechtlich gewährte Dienst- und Niederlassungsfreiheit bzw. in die verfassungsrechtlich gewährte Berufswahlfreiheit gegeben ist. Ausweislich der Gesetzesbegründung wird das Veranstaltungsmonopol richtigerweise auf die drohenden Manipulationsgefahren und die damit einhergehende Folge- und Begleitkriminalität gestützt. Insofern wäre es aus Sicht von <b>bwin</b> empfehlenswert, dieses Ziel an erster Stelle zu nennen.</p>	<p><b>Gleiche Aufsicht</b> <b>bwin</b> begrüßt, dass Online Spielbanken und Präsenzspielbanken den gleichen Anforderungen, soweit anwendbar, unterliegen, da sie sich mit Ausnahme der Vertriebsform nicht wesentlich in Spieelform und Zuschnitt unterscheiden. Allerdings findet der vorliegende Entwurf nicht volumnäßig Anwendung auf Präsenzspielbanken. So wird die Aufsicht über Präsenzspielbanken weiterhin nach dem Spielbankengesetz Schleswig-Holstein durch das Inneministerium ausgeübt, während Onlinespielbanken wie alle anderen Veranstalter und Vertreiber von Glücksspielen im Sinne von § 3 Abs. 1 GlÜG-E der Aufsicht der Prüfstelle unterstehen (§§ 29 ff GlÜG-E). Dies wäre jedoch wünschenswert, da nur so eine effektivere Aufsicht bzw. ein einheitliches Vorgehen bei Verstößen gegen Glücksspielrechte Vorschriften sichergestellt werden kann.</p>	
<p><b>§ 2 Anwendungsbereich</b></p> <p>(1) Das Land regelt mit diesem Gesetz das Angebot von öffentlichen Glücksspielen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, soweit sie nicht bereits bundesrechtlich geregelt sind.</p> <p>(2) Für Spielbanken, soweit sie ortsgebunden sind (Präsenz-Spielbanken), nur die §§ 1 bis 5, 17 sowie 25 bis 27. Soweit in diesem Gesetz keine Regelung enthalten ist, bestimmen sich die Anforderungen an die Zulassung und den Betrieb von Präsenz-Spielbanken nach geltendem Landesrecht.</p>	<p><b>§ 3 Begriffsbestimmungen</b></p> <p>(1) Glücksspiele im Sinne dieses Gesetzes sind Spiele, Lotterien und Wetten, bei denen für den Erwerb einer Gewinnchance ein Entgelt verlangt wird und die Entscheidung über den Gewinn ganz oder überwiegend vom Zufall abhängt. Auch Casinospiele, bei denen die Chance auf einen Gewinn neben dem Zufall auch von der Geschicklichkeit des Spielers abhängt, sind Glücksspiele. Entgeltliche Wetten gelten als Glücksspiele im Sinne des Satzes 1.</p>	

- (2) Präsenz-Glücksspiele sind Glücksspiele, die in ortgebundenen Einrichtungen, insbesondere Verkaufsstellen, angeboten und dort bei tatsächlicher Anwesenheit des Spielers angenommen werden. Online-Glücksspiele sind Glücksspiele, die ohne körperliche Anwesenheit des Spielers im Internet oder anderen Fernkommunikationsmitteln im Sinne von § 312b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches angeboten und angenommen werden.
- (3) Lotterie ist ein Glücksspiel, bei dem einer Mehrzahl von Personen die Möglichkeit eröffnet wird, nach einem bestimmten Plan gegen ein bestimmtes Entgelt die Chance auf einen Geldgewinn zu erlangen. Die Vorschriften über Lotterien gelten auch, wenn anstelle von Geld Sachen oder andere geldwerte Vorteile gewonnen werden können (Ausspielung). Eine Lotterie hat eine hohe Ereignisfrequenz, wenn der Zeitraum zwischen der Entscheidung über Gewinn oder Verlust des Spieleinsatzes und der nächsten Entscheidung über Gewinn oder Verlust eines nachfolgend eingesetzten Spieleinsatzes weniger als einen Tag beträgt und die Lotterie hierdurch einen besonders hohen Spielanreiz entfalten kann. Auf Totalisatorwetten finden die Vorschriften für Lotterien entsprechende Anwendung.
- (4) Wetten im Sinne dieses Gesetzes sind Kombinationswetten oder Einzelwetten auf den Ausgang oder den Verlauf von bewetteten Ereignissen. Ein Ereignis in diesem Sinne ist das Ergebnis eines Sportwettbewerbs oder ein zukünftiges oder gegenwärtiges Geschehen; Lotterien und Casinospiele gelten nicht als Wetten im Sinne dieses Gesetzes.
- (5) Casinospiele sind alle herkömmlich in Präsenz-Spielbanken angebotenen Glücksspiele, insbesondere Poker, Black Jack, Baccara und Roulette.
- (6) Entgelt im Sinne dieses Gesetzes ist ein nicht unerhebliches Vermögensopfer, das sich bei Ausbleiben eines Gewinns als Verlust niederschlägt, unabhängig davon, ob das Vermögensopfer als Entgelt für das jeweilige Spiel geleistet wird. Abweichend von Satz 1 gilt bei großen Lotterien im Sinne des § 6 Abs. 1 jedes Vermögensopfer als Entgelt.
- (7) Glücksspiele sind öffentlich im Sinne dieses Gesetzes, wenn für einen größeren, nicht geschlossenen Personenkreis eine Teilnahmemöglichkeit besteht oder es sich um gewohnheitsmäßig veranstaltete Glücksspiele in Vereinen oder sonstigen geschlossenen Gesellschaften handelt.
- (8) Veranstalter ist, wer auf eigene Rechnung ein Glücksspiel ins Werk setzt. Ort der Veranstaltung ist der Sitz des Veranstalters. Wer öffentliche Wetten veranstaltet, ist Wettunternehmer.
- (9) Glücksspiele vertreibt (Vertrieb), wer verantwortlich die Gelegenheit zum Abschluss von Spielverträgen anbietet oder ermöglicht, insbesondere durch die Unterhaltung von Verkaufsstellen oder über den Fernvertrieb. Fernvertrieb ist der Vertrieb unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln im Sinne von § 312b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Ort des Vertriebs ist der Ort, an welchem dem Spieler die Gelegenheit zur Teilnahme eröffnet wird. Bei Online-Glücksspielen ist dieser dort, wo der Spieler im Geltungsbereich dieses Gesetzes seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort selbst (Eigenvertrieb) oder hat. Der Vertrieb von Glücksspielen kann durch den Veranstalter selbst (Eigenvertrieb) oder

**zu § 3 Abs. 4 GlüG-E:**

Der Glücksspielmarkt erfordert eine ständige Anpassung an neue technische Entwicklungen und neue Spielformen insbesondere bei der Sportwette. Diese werden vom Verbraucher gefordert und der Markt muss hierauf reagieren. Starre, unflexible Regelungen verhindern oftmals eine marktgerechte Reaktion und schaffen Unsicherheiten. Die vorliegende Definition der erfassten Wetten ist ein gelungenes Beispiel dafür, um einerseits präzise genug zu sein, den Regelungsbereich klar und strukturiert abzugrenzen, aber andererseits Spielraum zu lassen, um auf die ständig wechselnden Anforderungen des Marktes zu reagieren.

<p>durch Dritte (Vermittler, Annahmestellen, Lottereeinnehmer) erfolgen.</p> <p>(10) Vermittler ist, wer selbst oder über Dritte</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. einzelne Spielverträge an einen Veranstalter vermittelt oder</li><li>2. Spielinteressenten zu Spielgemeinschaften zusammenführt und deren Spielbeteiligung dem Veranstalter selbst oder über Dritte vermittelt,</li></ol> <p>sofern dies jeweils in der Absicht geschieht, durch diese Tätigkeit nachhaltig Gewinn zu erzielen.</p> <p>(11) Annahmestellen und Lottereeinnehmer sind in die Vertriebsorganisation von Veranstaltern nach § 6 Abs. 2 oder § 7 Abs. 1 eingegliederte Vermittler, die Spielverträge ausschließlich im Auftrag des Veranstalters einer Großen Lotterie oder Klassenlotterie vermitteln. (12) Die Veranstaltung, der Vertrieb oder die Vermittlung von Glücksspielen im Sinne dieses Gesetzes gelten als Anbieten von Glücksspielen.</p>	
<p><b>§ 4 Veranstaltungsgenehmigung</b></p> <p>(1) Die Veranstaltung von öffentlichen Glücksspielen im Geltungsbereich dieses Gesetzes bedarf der Genehmigung durch die Prüfstelle.</p> <p>(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Veranstaltung des Glücksspiels den Zielen des § 1 zuwiderläuft.</p> <p>(3) Die Genehmigung ist im Falle der Ersterteilung auf zwei Jahre zu befristen. Anschließende Genehmigungserteilungen erfolgen für jeweils vier Jahre befristet.</p> <p>(4) Die Genehmigung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen werden, soweit diese erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Durchführung der Tätigkeit zu gewährleisten und den Zielen des § 1 gerecht zu werden.</p> <p>(5) Die Genehmigung wird schriftlich erteilt. Sie kann nicht übertragen oder einem anderen zur Ausübung überlassen werden.</p> <p>(6) Die Genehmigung ist mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, bei deren Kenntnis die Genehmigung hätte versagt werden müssen.</p> <p>(7) Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn der Veranstalter</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Voraussetzungen für eine Genehmigung nicht mehr erfüllt,</li><li>2. gegen Nebenbestimmungen der erteilten Genehmigung verstößt,</li><li>3. seinen abgaberechtlichen Verpflichtungen nicht nachkommt oder</li><li>4. gegen sonstige Vorschriften dieses Gesetzes verstößt.</li></ol> <p>Die Prüfstelle kann vor Widerruf der Genehmigung im Falle des Satzes 1 Nr. 1 dem Veranstalter eine Frist zur Wiedererfüllung der Voraussetzungen setzen. Weiterhin kann sie anstelle des Widerrufs der Genehmigung in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 bis 4 bei geringfügigen Verstößen dem Veranstalter zunächst eine Rüge erteilen.</p>	<p><b>zu § 4 Abs. 3 GlÜG-E:</b></p> <p>Eine befristete Erteilung der Genehmigung hält <b>bwin</b> nicht für erforderlich. Eine Befristung wirkt sich grundsätzlich negativ auf Investitionsvorhaben aus und schafft Planungunsicherheiten. Gerade die bevorstehende Öffnung des Glücksspielmarktes verbietet es, den konzessionierten Unternehmen Wettbewerbsnachteile mit zu kurzen Befristungen zu schaffen. Nur so können sich Anbieter etablieren und kann dem Ziel der Kanalisierung der Glücksspieleidenschaft ausreichend Rechnung getragen werden. Hinzukommt, dass Vertreiber Sicherheitsleistungen in nicht unerheblicher Höhe erbringen müssen, Investitionskosten, deren Amortisierung durch zu kurze Befristungen nicht gewährleistet werden kann.</p> <p><b>Sicherstellung einer ausreichenden Kontrolle unabhängig von einer Befristung auch möglich</b></p>

	<p>Das GlüG-E sieht darüber hinaus ausreichende Möglichkeiten vor, bei Verstößen gegen Vorschriften des GlüG-E aufsichtsrechtliche Maßnahmen gegen den Konzessionsnehmer zu ergreifen, §§ 30 ff. So kann die Aufsichtsbehörde jederzeit die Einhaltung der Vorschriften des GlüG-E anordnen und die Genehmigung zurücknehmen oder widerrufen. Aus diesem Grunde ist eine Befristung nicht erforderlich und wir empfehlen die Genehmigungen (Erst- und Folgegenehmigung) unbefristet zu erteilen, hilfsweise jedoch die Fristen maßgeblich zu verlängern (mindestens 7 Jahre).</p>
<b>§ 5 Vertriebsgenehmigungen</b>	<p>(1) Der Vertrieb von Lotterien mit hoher Ereignisfrequenz nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, von Wetten und von Online-Casinospielen bedarf grundsätzlich der Genehmigung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes durch die Prüfstelle.</p> <p>(2) Ist die Veranstaltung eines öffentlichen Glücksspiels im Geltungsbereich dieses Gesetzes genehmigt und ist der Vertrieb nicht nach Absatz 1 genehmigungspflichtig, ist er der Prüfstelle anzzuzeigen. Das Landesrecht kann bestimmen, dass die Aufnahme des Vertriebs im Land auch dann anzugeben ist, wenn eine Anzeigepflicht nach Satz 1 nicht besteht.</p> <p>(3) Für Genehmigungen nach Absatz 1 gilt § 4 Abs. 3 bis 7 entsprechend.</p> <p>(4) Der Vertrieb öffentlicher Glücksspiele ist verboten, soweit diese weder einer Genehmigungspflicht noch einer Anzeigepflicht nach diesem Gesetz unterliegen.</p>
<b>ZWEITER ABSCHNITT</b> Genehmigungsverfahren	
<b>ERSTER UNTERABSCHNITT</b> Lotterien	
<b>Große Lotterien, Klassennlotterien</b>	
<b>§ 6 Große Lotterien</b>	
(1) Große Lotterien sind Lotterien,	
1. die eine hohe Ereignisfrequenz aufweisen (§ 3 Abs. 3 Satz 3) oder	
2. deren Spielplan vorsieht, dass der Höchstgewinn einen Wert von 1 Million Euro übersteigt	

oder 3. deren Spielplan vorsieht, dass Teile des vom Spieler zu entrichtenden Entgeltes zudem Zweck angemessen werden, Gewinne für künftige Ziehungen zu schaffen (planmäßiger Jackpot).
(2) Die Veranstaltung Großer Lotterien ist dem Land zur Verwirklichung der Ziele des § 1 vorbehalten. Das Land kann auf gesetzlicher Grundlage Große Lotterien selbst, durch juristische Personen des öffentlichen Rechts oder durch betraute privatrechtliche Gesellschaften veranstalten.
<b>§ 7 Klassenlotterien</b> (1) Für Klassenlotterien gilt § 6 Absatz 2 entsprechend. (2) Soweit die Regelungen des Staatsvertrags über eine Staatliche Klassenlotterie vom 26. Mai 1992 (SKL-Staatsvertrag) oder die Regelungen für die Nordwestdeutsche Klassenlotterie des Staatsvertrages über die NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie (NKLStaatsvertrag) vom 1. September 2008 im Widerspruch zu Regelungen dieses Gesetzes stehen, sind die Regelungen dieses Gesetzes vorrangig anzuwenden. (3) Eine Veranstaltergenehmigung nach § 4 Abs. 1 ist den Klassenlotterien abweichend von Art. 4 des SKL-Staatsvertrags und abweichend von § 9 des NKL-Staatsvertrags von der Prüfstelle zu erteilen.
<b>§ 8 Vertriebsgenehmigung</b> (1) Der Vertrieb von Großen Lotterien im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 1 bedarf der Genehmigung. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn der Vertrieb den Zielen des § 1 zuwidert oder Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für den Vertrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Für den Vertrieb durch Annahmestellen kann der Antrag auf Genehmigung durch den Veranstalter gestellt werden. (2) Der Vertrieb von Klassenlotterien unterliegt der Anzeigepflicht; die Einwilligung des Veranstalters ist nachzuweisen. Auf Abschluss eines Vertriebsvertrages besteht kein Anspruch.
<b>§ 9 Anforderungen an die Vermittlung</b>

Für den Vertrieb von Großen Lotterien durch Vermittler (Lotterievermittler) gelten folgende Anforderungen:

1. Der Lotterievermittler hat mindestens zwei Drittel der von den Spielern für die Teilnahme am Spiel vereinbarten Beträge an den Veranstalter weiterzuleiten. Er hat die Spieler unverzüglich nach Vermittlung des Spieldaufrages klar und verständlich auf den für die Spieldteilnahme an den Veranstalter weitergeleiteten Betrag hinzuweisen sowie ihnen den Veranstalter mitzuteilen.
2. Lotterievermittler und von ihnen oder den Spielinteressenten im Sinne des § 3 Abs. 10 beauftragte Dritte sind verpflichtet, bei jeder Spieldteilnahme dem Veranstalter die Vermittlung offen zu legen.
3. Lotterievermittler sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass bei Vertragsabschluss ein zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigter

<p>Treuhänder oder eine Treuhandgesellschaft mit solchen Berufsträgern mit der Verwahrung oder Speicherung der Spielquittungen und mit der Geltendmachung des Gewinnanspruches gegenüber dem Veranstalter beauftragt wird. Dem Spielteilnehmer ist bei Vertragsabschluss ein Einsichtsrecht an den Spielquittungen, die in seinem Auftrag vermittelt worden sind, einzuräumen.</p>		<p><b>Gemeinnützige Lotterien</b></p> <p><b>§ 10 Genehmigung gemeinnütziger Lotterien</b></p> <p>(1) Lotterien, bei denen sichergestellt ist, dass die Reinerträge überwiegend gemeinnützig verwendet werden, sind auf Antrag zu genehmigen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Zuständig ist die Prüfstelle.</p> <p>(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Spielplan vorsieht, dass</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Bekanntgabe der Ziehungsergebnisse nicht öfter als zweimal wöchentlich erfolgt,</li><li>2. der Höchstgewinn einen Wert von 5 Million Euro nicht übersteigt und</li><li>3. die von den Spielern zu entrichtenden Entgelte auch nicht teilweise zu dem Zweck angesammelt werden, Gewinne für künftige Ziehungen zu schaffen (planmäßiger Jackpot).</li></ol> <p><b>§ 11 Veranstaltung gemeinnütziger Lotterien; Vertrieb gemeinnütziger Lotterien</b></p> <p>(1) Eine Veranstaltungsgenehmigung darf nur erteilt werden, wenn der Veranstalter</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes erfüllt und</li><li>2. zuverlässig ist, insbesondere die Gewähr dafür bietet, dass die Veranstaltung ordnungsgemäß und für die Spielteilnehmer sowie der Prüfstelle nachvollziehbar durchgeführt und der Reinertrag zweckentsprechend verwendet wird.</li></ol> <p>Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für die von den in § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 genannten Veranstaltern und von der Körperschaft des öffentlichen Rechts „Bayerisches Rotes Kreuz“ veranstalteten Lotterien und für Veranstaltungen in der Form des Gewinnsparens (§ 16).</p> <p>(2) Soll die Veranstaltung ganz oder überwiegend von einem Dritten durchgeführt werden, darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn nicht die Gefahr besteht, dass durch die Durchführung die Transparenz und Kontrollierbarkeit der Veranstaltung beeinträchtigt wird und wenn der Dritte</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Anforderungen des Absatzes 1 Nr. 2 erfüllt und</li><li>2. hinsichtlich der Durchführung der Veranstaltung den Weisungen des Veranstalters unterliegt und keinen maßgeblichen rechtlichen oder tatsächlichen Einfluss auf den Veranstalter hat.</li></ol> <p>(3) Der Inhaber einer Veranstaltungsgenehmigung nach § 10 ist berechtigt, die Lotterie zu vertreiben. Einer gesonderten Genehmigung nach § 5 Abs. 1 bedarf der Veranstalter nicht. Die Anzeigepflicht für den Vertrieb richtet sich nach § 5 Abs. 2.</p>
--	--	--

<p><b>§ 12 Spielplan, Kalkulation und Durchführung der Veranstaltung</b></p> <p>(1) Nach dem Spielplan müssen der Reinertrag, die Gewinnsumme und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen; die Kosten der Veranstaltung sind so gering wie möglich zu halten. Reinertrag ist der Betrag, der sich aus der Summe der Entgelte nach Abzug von Kosten, Gewinnsumme und Steuern ergibt. Für den Reinertrag und die Gewinnsumme</p> <p>sollen im Spielplan jeweils mindestens 30 vom Hundert der Entgelte vorgesehen sein, und es darf kein Grund zu der Annahme bestehen, dass die Anteile nicht erreicht werden. Bei der Antragstellung ist eine Kalkulation vorzulegen, aus der sich die voraussichtlichen Kosten der Veranstaltung, die Gewinnsumme, die Steuern und der Reinertrag ergeben. Zeigt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die kalkulierten Kosten voraussichtlich überschritten werden, ist dies der Prüfstelle unverzüglich anzusegnen und eine neue Kalkulation vorzulegen.</p> <p>(2) In den Kosten der Lotterie dürfen Kosten von Dritten im Sinne des § 11 Abs. 2 nach Art und Umfang nur insoweit berücksichtigt werden, als sie den Grundsätzen wirtschaftlicher Betriebsführung entsprechen. Die Vergütung des Dritten soll nicht abhängig vom Umsatz berechnet werden.</p> <p>(3) Der Veranstalter hat der Prüfstelle alle Unterlagen vorzulegen und alle Auskünfte zu erteilen, die zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lotterie erforderlich sind. Insbesondere hat er eine Abrechnung vorzulegen, aus der sich die tatsächliche Höhe der Einnahmen, des Reinertrages, der Gewinnausschüttung und der Kosten der Veranstaltung ergibt.</p> <p>(4) Die Prüfstelle kann auf Kosten des Veranstalters zur Überprüfung der ordnungsgemäß Planung oder Durchführung der Lotterie, insbesondere zur Angemessenheit ihrer Kosten, einen Wirtschaftsprüfer mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragen oder die Beauftragung vom Veranstalter verlangen. Die Kosten des Gutachtens sind Kosten der Lotterie.</p>	<p><b>§ 13 Verwendung des Reinertrages</b></p> <p>(1) Der Reinertrag der Veranstaltung muss zeitnah für den in der Genehmigung festgelegten gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck verwendet werden.</p> <p>(2) Will der Veranstalter den Reinertrag für einen anderen als den in der Genehmigung festgelegten Zweck verwenden oder kann der Verwendungszweck nicht oder nicht zeitnah verwirklicht werden, hat der Veranstalter dies der Prüfstelle unverzüglich anzuzeigen. Diese kann nach Anhörung des Veranstalters einen gemeinnützigen oder mildtätigen Verwendungszweck neu festlegen.</p>	<p><b>§ 14 Form und Inhalt der Genehmigung</b></p> <p>Die Genehmigung wird schriftlich erteilt. In ihr sind insbesondere festzulegen</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. der Veranstalter sowie im Fall des § 11 Abs. 2 der Dritte,</li><li>2. Art, Ort oder Gebiet sowie Beginn und Dauer der Veranstaltung,</li><li>3. der Verwendungszweck des Reinertrages, die Art und Weise des Nachweises der</li></ol>
--	---	---

Verwendung und der Zeitpunkt, zu dem der Nachweis zu erbringen ist, 4. der Spielplan und 5. die Vertriebsform.	
<b>Kleine Lotterien und Gewinnsparen</b>	
<b>§ 15 Kleine Lotterien</b> Die Prüfstelle kann von den Regelungen dieses Gesetzes für Lotterien abweichen, bei denen 1. die Summe der zu entrichtenden Entgelte den Betrag von 40.000 Euro nicht übersteigt, 2. der Reinertrag ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwandt wird und 3. der Reinertrag und die Gewinnsumme jeweils mindestens 25 vom Hundert der Entgelte betragen.	
<b>§ 16 Gewinnsparen</b> Abweichend von § 4 Abs. 1 bedürfen Lotterien in der Form des Gewinnsparens, die von einem Kreditinstitut im Sinne des § 1 Abs. 1 des Kreditwesengesetzes veranstaltet werden, lediglich einer Anzeige bei der Prüfstelle, wenn von einem Teilnahmebetrag ein Teilbetrag von höchstens 30 vom Hundert als Losanteil für die Gewinnsparlotterie verwendet wird und der Reinertrag mindestens 25 vom Hundert der Losanteile beträgt und für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwendet wird.	
<b>ZWEITER UNTERABSCHNITT</b>	
<b>Spielbanken</b>	
<b>Präsenz-Spielbanken</b>	
<b>§ 17 Anforderungen an Spielbanken, Spieler sperre, Sperrdatei, Datenverarbeitung</b>	
(1) Präsenz-Spielbanken (ortsgebundener Spielbankbetrieb) sind verpflichtet, zum Schutz der Spieler und zur Bekämpfung der Glücksspielsucht ein übergreifendes Sperrsystem zu unterhalten. (2) Die Präsenz-Spielbanken sperren Personen, die dies beantragen (Selbstsperre) oder von denen sie aufgrund der Wahrnehmung ihres Personals oder aufgrund sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte annehmen müssen, dass sie spielsuchtgefährdet oder überschuldet sind, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder Spieleinsätze riskieren, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen (Fremdsperre). Im Fall der Fremdsperre entscheidet die Prüfstelle, wenn der Spieler widerspricht. (3) Die Sperre beträgt mindestens ein Jahr. Die Präsenz-Spielbanken teilen die Sperre dem betroffenen Spieler unverzüglich schriftlich mit.	<b>Reichweite des übergreifenden Sperrsystems</b> Die Einführung eines anbieterübergreifenden Sperrsystems ist ein wichtiger Schritt, um Spieler, die die Kontrolle über ihr Spiel verloren haben, die Sicherheit zu geben, nicht durch Spielangebote in Versuchung geführt zu werden. Dabei ist aber nur schwer zu argumentieren, warum sich dieses Sperrsystem ausschließlich auf Casinospiele beziehen sollte. Es stellt sich die Frage, ob ein Spieler, der vom Casinospiel (offline bzw. online) ausgeschlossen

<p>(4) Die Präsenz-Spielbanken haben die für eine Sperrung erforderlichen Daten in einer Sperrdatei einzutragen. Es dürfen folgende Daten gespeichert werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Familienname, Vornamen, Geburtsnamen,</li> <li>2. Aliasnamen, verwendete Falschnamen,</li> <li>3. Geburtsdatum,</li> <li>4. Geburtsort,</li> <li>5. Anschrift,</li> <li>6. Lichtbilder,</li> <li>7. Grund der Sperre,</li> <li>8. Dauer der Sperre und</li> <li>9. meldende Spielbank.</li> </ol> <p>Ein Eintrag ist auch zulässig, wenn nicht alle Daten erhoben werden können.</p> <p>(5) Eine Aufhebung der Sperre ist frühestens nach einem Jahr und nur auf schriftlichen Antrag des Spielers möglich. Über diesen entscheidet der Präsenz-Spielbankbetreiber, der die Sperre verfügt hat.</p> <p>(6) Gesperrte Spieler dürfen am Spielbetrieb in Präsenz-Spielbanken nicht teilnehmen. Die Durchsetzung des Verbots ist durch Kontrolle des Ausweises oder eine vergleichbare Identitätskontrolle und Abgleich mit der Sperrdatei zu gewährleisten.</p> <p>(7) Die gespeicherten Daten sind im erforderlichen Umfang an die Stellen zu übermitteln, die Spielverbote zu überwachen haben. Die Datenübermittlung kann auch durch automatisierte Abrufverfahren erfolgen.</p> <p>(8) Datenübermittlungen an öffentliche Stellen, insbesondere an Strafverfolgungsbehörden und Gerichte, sind nach den gesetzlichen Vorschriften zulässig.</p> <p>(9) Erteilte Auskünfte und Zugriffe im elektronischen System sind zu protokollieren.</p> <p>(10) Die Daten sind sechs Jahre nach Ablauf der Sperre zu löschen. Es ist zulässig, die Löschung am Ende des sechsten Jahres vorzunehmen.</p> <p>(11) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind die jeweiligen Vorschriften für den Schutz personenbezogener Daten anzuwenden.</p> <p>(12) Abweichend von § 4 Abs. 3 Satz 1 ist die Genehmigung für die Ersterteilung auf acht Jahre zu befristen.</p>	<p>wurde, nicht in einer Phase des Kontrollverlusts versuchen wird, auf Spiele, die keine Sperrliste unterstützen, auszuweichen und diese unkontrolliert und exzessiv zu nutzen. Trotz der angenommenen geringeren Gefährlichkeit von Lotterien oder Sportwetten würden diese dann auf eine problematische, den Spieler schädigende, Art und Weise genutzt.</p>

#### **Unterscheidung zwischen Kontoschließung und Selbstsperrre**

Die Selbstsperrre ist ein bedeutsames Werkzeug des Spielerschutzes. Allerdings ist sie nicht der einzige Grund für Spieler, ihr Spielkonto zu schließen. Ebenso ist es möglich, dass ein Spieler mit dem Anbieter unzufrieden ist oder, ohne Spielprobleme erlebt zu haben, nicht mehr spielen möchte.

#### Vorschlag:

Es sollte daher für Spieler, die kein Spielproblem haben eine unkomplizierte Alternative geben, ihr Spielkonto zu schließen, ohne in eine Sperrdatei eingetragen zu werden.

#### **Unterscheidung zwischen Selbstsperrre und Sperrre durch Anbieter**

Der Gesetzesentwurf zur Neuordnung des Glücksspiels in Schleswig-Holstein sollte, auch vor dem Hintergrund unserer Erfahrungen, die unterschiedlichen Voraussetzungen zwischen

<p>einer Selbstsperrre und einer Sperrre durch den Anbieter differenzierter regeln.</p> <p>Die Selbstsperrre eines Spielers bedeutet zwingend, dass dieser aus Gründen der Spielsuchtprävention vom Glücksspiel ausgeschlossen werden will. Je weiter die Reichweite dieser Sperrre ist, desto geringer ist die Rückfallgefahr für diesen Spieler.</p> <p>Die Sperrre eines Anbieters hingegen kann dieses hohe Ausmaß an Eindeutigkeit nicht bieten. Der Anbieter hat kein sicheres Wissen darüber, wie gefährdet der Spieler tatsächlich ist, sondern kann nur – basierend auf Beobachtungen aus den Spiel- oder Kommunikationsverhalten – Annahmen über das Risiko dieses Spielers ableiten. Diese Schätzungen sind nützlich, um einem Anbieter die Möglichkeit zu geben, Spielern, bei denen ein erhöhtes Risiko glücksspielbezogener Probleme vorliegt, eine Selbstsperrre nahezulegen oder diese auszuschliessen.</p> <p>Gleichzeitig gehen wird davon aus, dass die zugrunde liegenden Schätzungen keine ausreichende Basis dafür sein können, in die Selbstbestimmtheit des Spielers einzugreifen und durch eine anbieterübergreifende Sperrliste das Zustandekommen eines Spielvertrags zwischen ihm und einem dritten Glücksspielanbieter zu unterbinden.</p>	<p><b>Vorschlag:</b></p> <p>Nur die Selbstsperrre des Spielers sollte zu einem Eintrag in der anbieterübergreifenden Sperrliste führen, da dies auch dem Wunsch des Spielers nach Schutz entspricht. Die Sperrre, die einzelne Anbieter aus deren Risikomanagement heraus verhängen, sollte keine anbieterübergreifende Wirkung haben.</p>
---	--

<b>Unterscheidung zwischen zeitlich begrenzten Sperren und zeitlich unbegrenzten Selbstsperren</b>	<p>Die Selbstsperrre, wie sie derzeit vorgeschlagen wird, ist eine sehr schwerwiegende Schutzmaßnahme. Dementsprechend hoch wird die Hemmschwelle der Spieler sein, sie zu nutzen. Es ist zu erwarten, dass Spieler erst in einer relativ fortgeschrittenen Phase der Spielproblematik, nachdem es schon zu einer merklichen Selbstschädigung gekommen ist, diesen Schritt erwägen werden. Im Rahmen eines präventiven Spielerschutzes ist es aber wichtig, dass Spieler zusätzlich auch niederschwelligere Schutzangebote zur Verfügung haben.</p>	<p>Vorschlag:</p> <p>Um die Hemmschwelle der Nutzung durch die Spieler zu senken, sollte zusätzlich eine Reihe von weniger einschneidenden Selbstsperren mit zeitlich beschränkter Dauer (z.B. 1 Woche, 1 Monat, 3 Monate) angeboten werden. Diese Sperren laufen von selbst aus, für die Wiederzulassung des Spielers bedarf es keiner zusätzlichen Prüfung und der Spieler wird auf keine anbieterübergreifende Sperrliste eingetragen.</p>
--	---	---

### Weitere Spielschutzmaßnahmen

Der Gesetzesentwurf der Fraktionen von CDU und FDP des Schleswig-Holsteinischen Landtages zur Neuordnung des Glücksspiels in Schleswig-Holstein stellt ein bedeutsames, in Deutschland bisher einzigartiges Fundament für einen an den Bedürfnissen des Spielers ausgerichteten, am Konsumentenschutz orientierten Glücksspielmarkt dar. Neben den im Gesetzestext aufgenommenen

<p>Vorschriften existieren einige wissenschaftlich überprüfte technische Maßnahmen, die für die praktische Durchführung des Spielerschutzes höchst bedeutsam sind. Diese wurden im Rahmen eines offenen Stakeholder Dialogs des Europäischen Komitees für Normung geprüft und zu einem Workshop Agreement zusammengefasst. Dieses Agreement ist in Art und Umfang weltweit beispielgebend und beinhaltet alle Maßnahmen, die für die Durchführung eines fairen, betrugssicheren und suchtpräventiven Spielbetriebs notwendig und nachweislich wirksam sind.</p> <p>Vorschlag:</p> <p>Wir schlagen vor, dass der Standard CWA 16259:2011 vollständig als technische Vorschrift für das online Glücksspiel in den Gesetzesentwurf aufgenommen wird.</p>	
	<p><b>Online-Spielbanken (Online-Casinospiele)</b></p> <p><b>§ 18 Allgemeine Anforderungen an Online-Spielbanken</b></p> <p>(1) Online-Casinospiele dürfen nur im Rahmen einer Genehmigung nach § 19 vertrieben werden. In der Genehmigung und nur im Rahmen einer Genehmigung nach § 20 vertrieben werden. In der Genehmigung der Prüfstelle sind Art und Zuschnitt der Spiele im Einzelnen zu regeln.</p> <p>(2) Wer Online-Casinospiele nach § 20 vertreibt, muss seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen dem einzelnen Spieler vor Spielbeginn in geeigneter Weise zugänglich machen und auf die bestehenden Genehmigungen und die zuständige Prüfstelle hinweisen. Sofern der Anbieter nicht selbst Veranstalter ist, hat er dem Spieler den Veranstalter vor jedem Spielbeginn offenzulegen sowie dessen Allgemeine Geschäftsbedingungen in geeigneter Weise zugänglich zu machen.</p> <p>(3) Wer über eine Genehmigung für den Betrieb einer Spielbank nach den geltenden Landesspielbankgesetzen verfügt, ist als Veranstalter und für den Vertrieb von Online-Casinospielen zuzulassen.</p> <p>(4) Der Vertrieb von Online-Casinospielen durch Dritte bedarf der Zustimmung des Veranstalters.</p> <p>(5) § 17 gilt entsprechend.</p>

	wird die Genehmigung für die Ersterteilung abweichend von § 4 Abs. 3 Satz 1 GlüG-E für acht Jahre erteilt.
<b>§ 18 Abs. 5 GlüG-E</b>	hierzu möchten wir auf unsere Anmerkungen zu § 17 GlüG-E verweisen.
<b>§ 19 Genehmigung als Veranstalter von Online-Casinospiele</b>	<p><b>richtige Wahl der Genehmigungsvoraussetzungen</b></p> <p>Die Vorschriften über die Erteilung einer Genehmigung (Veranstaltung/Vertrieb) gewährleisten, dass ein hohes Verbraucherschutzniveau erreicht werden kann. Richtig war es, sich hierbei an den Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz zu orientieren (Nachweis der Fachkunde und Zuverlässigkeit, § 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 GlüG-E). Die positiven Erfahrungen mit den Pferdebuchmacherlizenzen zeigen, dass fachliche und charakterliche Voraussetzungen an eine Person zum Erwerb einer Glücksspiellizenz dazu beitragen, nicht nur einen ordnungsgemäßigen Spielbetrieb zu gewährleisten, sondern sie tragen auch zur Sicherung abgaberechtlicher Ansprüche bei.</p>
	<p><b>Transparenz und Qualität</b></p> <p>Die Vorlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Zuge des Genehmigungsverfahrens (§§ 19 Abs. 3, 20 Abs. 6 GlüG-E) schafft die notwendige Transparenz beim Spielablauf. Auch die Erteilung der Genehmigung vom Erbringen einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen, sieht <b>bwin</b> als geeignet an, für mehr Sicherheit und Qualität bei den Glücksspielanbietern zu sorgen. Hierdurch wird das Glücksspielgeschäft mit der notwendigen Sorgfalt und Ernsthaftigkeit betrieben, die erforderlich ist, um ausreichende</p>

Vertrieb erforderliche Zuverlässigkeit und Fachkunde verfügt und kein Versagungsgrund nach Abs. 3 vorliegt. (3) Die Vertriebsgenehmigung ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass 1. durch die Veranstaltung oder den Vertrieb die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird, 2. durch die Zusammenarbeit mit Dritten die Transparenz und Möglichkeit der Überwachung des Vertriebs oder einer etwaigen Vermittlungstätigkeit beeinträchtigt werden oder 3. die Veranstaltung oder der Vertrieb nicht in Einklang mit den Zielen des § 1, insbesondere ordnungsgemäß und für die Spieleteilnehmer sowie die Prüfstelle nachvollziehbar durchgeführt wird.	Gewähr zur Erreichung der in § 1 GlÜG-E definierten Ziele zu bieten.
(4) Soweit eine Veranstaltungsgenehmigung nach § 19 vorliegt, sind die Versagungsgründe nach Abs. 3 Nr. 1 oder 3 in Bezug auf die Veranstaltung und den Veranstalter der Online-Casinospiele nicht mehr zu prüfen. § 19 Abs. 4 gilt entsprechend. (5) In der Vertriebsgenehmigung sind insbesondere die Veranstalter, deren Online-Casinospiele vertrieben werden sollen, die Art der Casinospiele sowie die Vertriebswege festzulegen. (6) Mit der Antragstellung legt der Antragsteller die vorgesehenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Änderungen sind anzugeben. Für den Fernvertrieb sind die jeweiligen Vertriebswege sowie der Standort der Fernvertriebsstelle anzugeben. (7) Der Antragsteller der Genehmigung nach Absatz 1 erbringt zum Schutz staatlicher Zahlungsansprüche und von Auszahlungsansprüchen eine Sicherheitsleistung. Der Antragsteller hat die Sicherheit grundsätzlich in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft einer Großbank mit Sitz in der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu erbringen. Für den Vertrieb von Online-Casinospielen beträgt die Sicherheitsleistung 1.000.000 Euro. Sie kann von der Prüfstelle auf die Höhe des zu erwartenden Durchschnittsspielumsatzes zweier Wochen, maximal auf 5.000.000 Euro, angepasst werden. Die Erteilung der Genehmigung nach Absatz 1 setzt voraus, dass die Sicherheitsleistung erbracht wurde. Ist die Sicherheitsleistung trotz Mahnung nicht oder nicht ausreichend erbracht, ist die Genehmigung zu versagen.	
<b>DRITTER UNTERABSCHNITT</b> <b>Wetten</b>	<b>Zulassung privater Anbieter</b> Außerordentlich zu begrüßen ist die Entscheidung, mit dem vorliegenden Entwurf

<p>Prüfstelle Art und Zuschnitt der Wetten im Einzelnen zu regeln. Wetten, die das sittliche Empfinden verletzen, sind verboten.</p> <p>(2) Öffentliche Wetten dürfen nur im Rahmen einer Genehmigung der Prüfstelle nach § 23 vertrieben werden. Die öffentlichen Wetten können von dem Wettunternehmer selbst oder von einem Vermittler vertrieben werden.</p> <p>(3) Wer an einem bewetteten Ereignis teilnimmt, darf weder selbst noch durch einen anderen auf den Ausgang oder den Verlauf dieses Ereignisses Wetten abschließen noch entsprechende Wetten durch andere fördern.</p> <p>(4) Die Veranstaltung und der Vertrieb von Wetten erfolgt organisatorisch, rechtlich, wirtschaftlich und personell getrennt von der Veranstaltung oder der Organisation des bewetteten Ereignisses. Gleiches gilt für den Betrieb von Einrichtungen, in denen das bewettete Ereignis stattfindet.</p> <p>(5) Wer öffentliche Wetten vertreibt (§ 23), hat dem Spieler vor Wettnahme den betreffenden Wettunternehmer bekannt zu machen. Ferner muss er seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die der Wettunternehmer, deren Wetten er vertreibt, dem Spieler vor Abschluss der Wette in geeigneter Weise zugänglich machen und auf die bestehenden Genehmigungen und die zuständige Prüfstelle hinweisen.</p>	<p>auch privaten Sportwettenanbietern die Gelegenheit zu geben, in Deutschland Sportwetten anzubieten und vermitteln zu dürfen. Dies nicht nur vor dem Hintergrund, dass über 94 % der Wetteinsätze im unregulierten Markt abgegeben werden (Goldmedia, Glücksspielmarkt Deutschland 2015, S. 115) sondern auch vor dem Hintergrund, dass privaten Anbietern erstmalig die Chance gegeben wird, ihren Betrieb in einem regulierten Rahmen zu überführen.</p> <p><b>Trennungsgebot nicht erforderlich</b></p> <p>Das Trennungsgebot in § 21 Abs. 4 GlÜG-E wurde in etwa aus dem bislang geltenden § 21 Abs. 2 GlÜStV übernommen und richtigerweise teleologisch reduziert auf eine Trennung zwischen der Veranstaltung und den Vertrieb von Wetten von der Veranstaltung, Organisation und dem Betrieb des <u>bewetteten Ereignisses</u>. Das Trennungsgebot soll ausweislich der Gesetzesbegründung (C. III.) dazu beitragen, vor manipulativer Einflussnahme zwischen Veranstalter und Ausgang des bewetteten Ereignisses zu schützen.</p> <p>Zu überdenken hierbei ist jedoch, dass das Trennungsgebot zum Schutz vor Manipulationen gar nicht erforderlich ist. Die jüngsten Beispiele in der Vergangenheit zeigen, dass nicht eine unmittelbare Nähe zwischen der Veranstaltung und Organisation des Wettbetriebs zum bewetteten Ereignis Ursache von Manipulationen war, in Deutschland waren ja gerade keine privaten Anbieter zugelassen, sondern Absprachen zwischen Sportlern und Wettern führten hierzu. Die Wetten selbst wurde dann im Ausland platziert. Eine Nähe war gerade nicht vorhanden. Opfer dieser Wettskandale (richtigerweise: Sportskandale)</p>
---	---

<p>sind gerade die Wettanbieter, die sich zum Schutz der Quoten gezwungen sehen, an anbieterübergreifenden Überwachungssystemen teilzunehmen.</p> <p><b>positives Beispiel Pferdewette</b></p> <p>Die Erfahrungen im Pferdewettsegment zeigen gerade, dass die Veranstaltung und Organisation des Wettabtriebs in unmittelbarer Nähe zum bewilligten Ereignis stattfinden kann, ja sogar muss. Rennvereine organisieren und veranstalten Pferderennen und erhalten gleichzeitig die Erlaubnis, Totalisatorwetten zu betreiben. Die nur an Rennvereinen erteilte Totalisatorgenehmigung darf sich nur auf bestimmte Rennbahnen erstrecken (§ 2 Abs. 1 und 2 RennwLottGABest). Aber auch Buchmachern ist der Wettabtrieb auf den Rennbahnen gestattet. Hierdurch wird deutlich, dass gerade die Nähe zum Sport die Integrität der Sportveranstaltung aufrechterhält, denn Ziel eines jeden Rennvereins ist es, durch Leistungsprüfungen zum Besten der Landespferdezucht beizutragen.</p>	<p><b>zu §§ 22, 23 GlÜG-E</b></p> <p>hier möchten wir auf unsere Anmerkungen zu §§ 19, 20 GlÜG-E verweisen</p>
<p><b>§ 22 Genehmigung als Wettunternehmer</b></p> <p>(1) Als Wettunternehmer kann auf Antrag nur genehmigt werden, wer 1. Unionsbürger oder diesem nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellt oder eine juristische Person ist, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung im Geltungsbereich des Rechts der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat, und 2. die für den beabsichtigten Wettabtrieb erforderliche Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Sachkunde besitzt. Bei juristischen Personen müssen die gesetzlichen Vertreter die Voraussetzungen der Zuverlässigkeit und Sachkunde erfüllen.</p> <p>(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass</p> <p>1. durch den beabsichtigten Wettabtrieb die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten beeinträchtigt werden,</p>	

2. die Gefahr besteht, dass durch die Zusammenarbeit mit Dritten die Transparenz und die Überwachung des Vertriebs beeinträchtigt werden, oder 3. nicht gewährleistet ist, dass der Wettbetrieb in Einklang mit den Zielen des § 1, insbesondere ordnungsgemäß und für die Spielteilnehmer sowie die Prüfstelle nachvollziehbar durchgeführt wird.	
<p>(3) Mit der Antragstellung legt der Antragsteller seine aktuellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Änderungen sind anzugeben.</p> <p>(4) Bei Wettunternehmern, die über eine Genehmigung eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verfügen, wird vermutet, dass die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2 erfüllt sind und die Versagensgründe nach Absatz 2 nicht vorliegen. Die Prüfstelle kann Nachweise über die Genehmigungsvoraussetzungen und das Nichtvorliegen der Versagensgründe verlangen.</p> <p><b>§ 23 Vertriebsgenehmigung</b></p> <p>(1) Der Vertrieb öffentlicher Wetten bedarf sowohl stationär als auch im Fernvertrieb einer Genehmigung der Prüfstelle. Sofern die Prüfstelle dem Wettunternehmer bereits eine Genehmigung nach § 22 erteilt hat, ist dem Wettunternehmer auf Antrag für den Eigenvertrieb eine Genehmigung nach dieser Vorschrift zu erteilen. Dies gilt nicht für den Vertrieb durch Dritte (Vermittler).</p> <p>(2) Die Vertriebsgenehmigung kann nur erteilt werden, wenn der Antragsteller über die für den Vertrieb erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde verfügt und kein Versagungsgrund nach Absatz 3 vorliegt. Für den Nachweis der Sachkunde gilt § 3 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz in der Fassung vom 21.08.2002 entsprechend.</p> <p>(3) Die Vertriebsgenehmigung ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. durch die Veranstaltung oder den Vertrieb die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird,</li><li>2. durch die Zusammenarbeit mit Dritten die Transparenz und Möglichkeit der Überwachung des Vertriebs beeinträchtigt werden oder</li><li>3. die Veranstaltung oder der Vertrieb nicht in Einklang mit den Zielen des § 1, insbesondere ordnungsgemäß und für die Spielteilnehmer sowie die Prüfstelle nachvollziehbar durchgeführt wird.</li></ol> <p>(4) Soweit eine Veranstaltungsgenehmigung nach § 22 vorliegt, sind die Versagungsgründe nach Abs. 3 Nr. 1 oder 3 in Bezug auf die Veranstaltung und den Wettunternehmer nicht mehr zu prüfen. § 22 Abs. 4 gilt entsprechend.</p> <p>(5) In der Vertriebsgenehmigung sind insbesondere die Wettunternehmer, deren Wetten vertrieben werden sollen, die Art der Wetten sowie die Vertriebswege festzulegen. Für den stationären Vertrieb entscheiden die Kommunen im Rahmen der Bauleitplanung über eine</p>	

	<p>Beschränkung der Standorte zur Erreichung der Ziele nach § 1.</p> <p>(6) Mit der Antragstellung legt der Antragsteller seine aktuellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Änderungen sind anzugeben. Des Weiteren hat er für den stationären Vertrieb die Anzahl und Lage der Standorte, sowie für den Fernvertrieb die jeweiligen Vertriebswege und den Standort der Fernvertriebsstelle anzugeben.</p> <p>(7) Zur Sicherung von staatlichen Zahlungsansprüchen und Auszahlungsansprüchen der Spieler hat der Antragsteller eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft einer Großbank mit Sitz in der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu erbringen. Für den stationären Vertrieb beträgt die Sicherheitsleistung für</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. jeden Standort,</li><li>a) in dem ausschließlich oder überwiegend Wetten vertrieben werden oder</li><li>b) der über mehr als zwei Wettklassen oder Wetterminals verfügt,</li></ol> <ol style="list-style-type: none"><li>2. jeden anderen Standort 10.000 Euro.</li></ol> <p>Diese Sicherheitsleistung kann von der Prüfstelle auf den zu erwartenden Durchschnittswettsatz von zwei Wochen angepasst werden. Für den Fernvertrieb beträgt die Sicherheitsleistung 1.000.000 Euro. Sie kann von der Prüfstelle auf die Höhe des zu erwartenden Durchschnittswettsatzes zweier Wochen, maximal auf 5.000.000 Euro, angepasst werden. Die Erteilung der Genehmigung nach Absatz 1 setzt voraus, dass die Sicherheitsleistung erbracht ist. Ist die Sicherheitsleistung trotz Mahnung nicht oder nicht ausreichend erbracht, ist die Genehmigung zu versagen.</p>
	<p><b>§ 24 Wettspiel und Wettkauf</b></p> <p>(1) Zur Gewährleistung der Gleichbehandlung der Wettkunden dürfen die Veranstaltung und der Vertrieb von Wetten nur in Übereinstimmung mit einem Wettspielreglement erfolgen, das für alle Wettspiele des Veranstalters oder Inhabers einer Vertriebsgenehmigung verbindlich ist. Dieses ist mit dem Genehmigungsantrag vorzulegen. Das Wettspielreglement muss Bestimmungen über den Abschluss der Wettspiele und die Gewinnauszahlung enthalten.</p> <p>(2) Jeder Wettkäufer und jeder Inhaber einer Vertriebsgenehmigung von Wetten hat ein elektronisches Wettkaufbuch zu führen, das sicherstellt, dass alle Wettspiele in zeitlich lückenlos fortlaufender Reihenfolge festgehalten werden. Das elektronische Wettkaufbuch sowie Computerprogramme, Datenerarbeitungsvorgänge und Geräte, die zur Veranstaltung oder Vermittlung von Wetten genutzt werden, müssen gegen unbefugte Beeinflussungen durch Dritte besonders geschützt sein. In dem Wettkaufbuch müssen alle Wettspiele mindestens vier Jahre lang gespeichert sein.</p>
	<p><b>DRITTER ABSCHNITT</b></p> <p><b>Spielschutz</b></p>

<b>§ 25 Informationspflichten</b>	<p>(1) Der Inhaber einer Genehmigung muss dem Spieler folgende Informationen zur Verfügung stellen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. alle Kosten, die mit der Teilnahme veranlasst sind,</li><li>2. die Höhe aller Gewinne,</li><li>3. wann und wo alle Gewinne veröffentlicht werden,</li><li>4. den Prozentsatz der Auszahlungen für Gewinne vom Einsatz,</li><li>5. Informationen zu den Gewinn- und Verlustwahrscheinlichkeiten sowie über die durchschnittlichen Auszahlungen bei den einzelnen Formen des Glücksspiels,</li><li>6. den Annahmeschluss der Teilnahme,</li><li>7. das Verfahren, nach dem der Gewinner ermittelt wird,</li><li>8. wie die Gewinne zwischen den Gewinnern aufgeteilt werden,</li><li>9. die Ausschlussfrist, bis wann Gewinner Anspruch auf ihren Gewinn beanspruchen müssen,</li><li>10. den Namen des Genehmigungsinhabers sowie seine Kontaktdata (Anschrift, E-Mail, Telefon),</li><li>11. die Handelsregisternummer (soweit vorhanden),</li><li>12. wie der Spieler Beschwerden vorbringen kann und</li><li>13. das Datum der ausgestellten Genehmigung durch die Prüfstelle.</li></ol> <p>Spieler und Behörden müssen leichten Zugang zu diesen Informationen haben.</p> <p>(2) Die Prüfstelle kann Ausnahmen von diesen Verpflichtungen vorsehen, wenn die Natur des Spiels oder andere Umstände es unangemessen schwierig machen, die Voraussetzungen zu erfüllen.</p>	<p><b>Werberegulierung ausreichend und marktgerecht</b></p> <p><b>bwin</b> unterstützt die Neuregelung zur Bewerbung von Glücksspielprodukten. Der Ausschluss bestimmter Werbekanäle wie im Glücksspielstaatsvertrag hat gezeigt, dass bestimmte Zielgruppen nicht mehr erreicht werden können und eine Abwanderung zu anderen Glücksspielanbietern stattfindet. Der Kanalisierungseffekt konnte nicht mehr erreicht werden.</p> <p>Die vorliegende Regelung ist am besten geeignet, auf die ständig wechselnden Anforderungen der Produktvermarktung zu</p>
<b>§ 26 Werbung</b>	<p>(1) Art und Umfang der Werbung für öffentliches Glücksspiel müssen angemessen sein und dürfen nicht in Widerspruch zu den Zielen des § 1 stehen. Die Werbung darf nicht irreführend sein, insbesondere nicht darauf abzielen, unzutreffende Vorstellungen über die Gewinnchancen hervorzurufen. Die Werbung darf sich nicht an Minderjährige richten.</p> <p>(2) Die Prüfstelle kann für Lotterien mit einer hohen Ereignisfrequenz, für Wetten sowie für Casinospiele in den Nebenbestimmungen der Genehmigung für die Veranstaltung und den Vertrieb weitergehende Anforderungen im Hinblick auf die Ausgestaltung der zulässigen Werbung festlegen.</p> <p>(3) Werbung für unterlaubte Glücksspiele ist verboten.</p>	

	<p>nicht ausgeschlossen werden. Dem Verbraucherschutz wird dadurch ausreichend Rechnung getragen, dass egal in welcher Vermarktungsform in jedem Fall eine Irreführung und Falschvorstellung über Gewinne verboten ist. Dem Schutz Minderjähriger als unverückbares Schutzgut wird durch ein Verbot der gezielten Ansprache von Minderjährigen ausreichend Rechnung getragen.</p>	
<b>§ 27 Minderjährigenschutz, Spielerschutz und Aufklärung</b>	<p>(1) Die Teilnahme Minderjähriger an öffentlichem Glücksspiel ist verboten. (2) Die Anbieter von öffentlichen Glücksspielen sind verpflichtet, die Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten. Sie haben über die Wahrscheinlichkeit von Gewinn und Verlust, die etwaigen Suchtrisiken der von ihnen angebotenen Glücksspiele, Möglichkeiten zur Beratung und Therapie sowie das Verbot der Teilnahme Minderjähriger aufzuklären.</p>	
<b>§ 28 Sozialkonzept</b>	<p>(1) Die Anbieter von öffentlichen Glücksspielen sind verpflichtet, die Spieler von pathologischem Spielen abzuhalten und der Entstehung von Glücksspielsucht vorzubeugen. Zu diesem Zweck haben sie dem jeweiligen Glücksspiel angemessene Sozialkonzepte zu entwickeln, in denen die Maßnahmen zur Vorbeugung gegen pathologisches Spielverhalten dargelegt sind. (2) Die Anbieter von öffentlichen Glücksspielen 1. benennen Beauftragte für die Entwicklung von Sozialkonzepten, 2. schulen das für die Veranstaltung und den Vertrieb öffentlichen Glücksspiels eingesetzte Personal in der Früherkennung problematischen Spielverhaltens, 3. ermöglichen, den Spielern ihre Gefährdung einzuschätzen, 4. richten eine Telefonberatung ein, 5. berichten der Prüfstelle alle zwei Jahre über den Erfolg der von ihnen zum Spielerschutz getroffenen Maßnahmen.</p>	<p><b>Sozialkonzept</b> Insbesondere der Bereich der Spiesuchprävention und des Spielerschutzes noch ein sehr junges Feld. Dementsprechend bedeutsam sind Forschung und Weiterentwicklung. Die Aufgabe eines Sozialkonzeptes sollte es daher nicht nur sein zu dokumentieren, in welcher Art und Weise Gesetze und Regulierung befolgt wurden, sondern vielmehr auch, welche Anstrengungen unternommen wurden, die ggf. erforderlichen Systeme weiterzuentwickeln und in ihrer Wirkung zu optimieren.</p> <p>Vorschlag: Im alle zwei Jahre der Prüfstelle vorzulegenden Bericht ist auch darzulegen, welche Anstrengungen – in Zusammenarbeit mit Forschung und Hilfseinrichtungen – unternommen wurden, um das Spiel sicherer und den Spielerschutz effektiver zu gestalten.</p>

<b>VIERTER ABSCHNITT</b> Glücksspielaufsicht		
<b>ERSTER UNTERABSCHNITT</b> <b>Errichtung, Aufsicht, Aufgaben und Befugnisse</b>		
<b>§ 29 Errichtung, Aufsicht</b> (1) Das Land errichtet zum 1. Januar 2012 eine Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie trägt die Bezeichnung „Prüfstelle für das Glücksspielwesen in Schleswig-Holstein“ (Prüfstelle). (2) Die Prüfstelle untersteht der Aufsicht des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein. (3) Die Prüfstelle hat ihren Sitz in Kiel.	<b>§ 30 Aufgaben und Befugnisse</b> (1) Die Prüfstelle überwacht die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes. Sie kann dazu im Einzelfall die erforderlichen Anordnungen erlassen. Sie kann insbesondere: 1. die Veranstaltung und den Vertrieb unerlaubter Glücksspiele sowie die Werbung hierfür untersagen, 2. von den ihrer Aufsicht unterstehenden Inhabern einer Veranstaltungs- oder Vertriebsgenehmigung die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte oder Nachweise verlangen; die Auskunft kann verweigert werden, wenn die Erfüllung dieser Verpflichtung den Verpflichteten selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde, 3. über Widersprüche gegen eine Fremdsperre entscheiden, 4. Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten nach vorheriger Bekanntgabe unerlaubter Glücksspielangebote die Mitwirkung an Zahlungen für unerlaubtes Glücksspiel und an Auszahlungen aus unerlaubtem Glücksspiel verantwortlich untersagen. (2) Widerspruch und Klage gegen Anordnungen nach Abs. 1 haben keine aufschiebende Wirkung. (3) Die Prüfstelle ist zuständig für die Erteilung sowie den Widerruf oder die Rücknahme von Genehmigungen sowie für die Entgegennahme von Anzeigen nach § 5 Abs. 2. (4) Die Prüfstelle arbeitet zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit den für die Glücksspielaufsicht zuständigen Behörden im In- und Ausland zusammen.	<b>ZWEITER UNTERABSCHNITT</b> Organisation

<b>§ 31 Organe der Prüfstelle</b>		
(1) Organe der Prüfstelle sind der Präsident oder die Präsidentin sowie der Verwaltungsrat. (2) Aufgaben und Befugnisse der Organe legt das Innenministerium durch Rechtsverordnung fest, soweit sie nicht durch dieses Gesetz geregelt sind. Insbesondere sind zu regeln: <ol style="list-style-type: none"><li>1. der Aufbau und die Organisation der Prüfstelle,</li><li>2. die Rechte und Pflichten der Organe der Prüfstelle,</li><li>3. die Einzelheiten der Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates,</li><li>4. die Einzelheiten der Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Fachbeirates sowie</li><li>5. die Wirtschaftsführung sowie die Rechnungslegung der Prüfstelle.</li></ol> Vor einer Änderung ist der Verwaltungsrat zu hören.		
<b>§ 32 Leitung</b>		
(1) Die Prüfstelle wird von einem Präsidenten oder einer Präsidentin geleitet. Der Präsident oder die Präsidentin wird von dem Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein für eine Amtszeit von fünf Jahren berufen. Eine Wiederberufung ist möglich. (2) Der Präsident oder die Präsidentin vertritt die Prüfstelle im Inland und im Ausland in allen Angelegenheiten sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich. (3) Der Präsident oder die Präsidentin legt die Grundsätze für die Arbeit der Prüfstelle fest und bestimmt die strategische Ausrichtung der Glücksspielaufsicht nach Maßgabe der Ziele nach § 1. Er oder sie trifft die Entscheidungen in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem Verwaltungsrat oder dem Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein vorbehalten sind. Ihm oder ihr obliegt die Geschäftsführung sowie die Gesamtverantwortung für die Geschäftsbereiche der Prüfstelle. (4) Zur Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben der Prüfstelle werden vier Geschäftsbereiche eingerichtet: Allgemeine Verwaltung, Recht, Technik sowie Suchtprävention, Gefahrenabwehr und Verbraucherschutz. Der Präsident oder die Präsidentin regelt die innere Organisation der Prüfstelle durch eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsrates.		
<b>§ 33 Verwaltungsrat</b>		
(1) Bei der Prüfstelle wird ein Verwaltungsrat gebildet. Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung der Prüfstelle und unterstützt diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Der Präsident oder die Präsidentin hat den Verwaltungsrat regelmäßig über die Geschäftsführung der Prüfstelle zu unterrichten. (2) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. (3) Der Verwaltungsrat besteht aus acht Mitgliedern. Dem Verwaltungsrat gehören fünf Mitglieder des Landes an. Vier Mitglieder werden von den wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Amtszeit für die Dauer der Amtszeit des Verwaltungsrates gewählt und vom Innenministerium berufen. Zur Wahl können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie jede		

<p>in der Anstalt vertretene Gewerkschaft Wahlvorschläge machen. Näheres bestimmt eine vom Verwaltungsrat zu erlassene Wahlordnung. Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen die Voraussetzungen für die Wählbarkeit zum Deutschen Bundestag erfüllen.</p> <p>(4) Der Verwaltungsrat wählt aus seinem Kreis einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.</p> <p>(5) Für jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist im Falle seiner Verhinderung ein Stellvertreter zu benennen. Die Mitglieder können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein auf ihre Mitgliedschaft verzichten und ihr Amt niederlegen. Eine Abberufung erfolgt, wenn die Voraussetzungen der Berufung nicht mehr gegeben sind oder sonst ein wichtiger Grund in der Person des Mitglieds vorliegt. Scheidet ein Mitglied aus, so ist unverzüglich an seiner Stelle ein neues Mitglied zu berufen. Bis zur Ernennung eines neuen Mitglieds und bei einer vorübergehenden Verhinderung des Mitglieds übernimmt der ernannte Stellvertreter die Aufgaben. Die Absätze 1 bis 5 finden auf die Stellvertreter entsprechende Anwendung.</p>	
<p><b>§ 34 Fachbeirat</b></p> <p>(1) Bei der Prüfstelle wird ein Fachbeirat gebildet. Er berät die Prüfstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere hinsichtlich rechtlicher und technischer Aspekte des Glücksspielwesens sowie im Bereich der Suchtprävention, Kriminalitätsvorbeugung und des Jugend- und Verbraucherschutzes. Er kann auch Empfehlungen zur allgemeinen Weiterentwicklung der Aufsichtspraxis einbringen.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Fachbeirates werden von dem Präsidenten oder der Präsidentin mit Genehmigung des Verwaltungsrates nach Anhörung der betroffenen Kreise berufen. Im Fachbeirat sollen Wissenschaft und Forschung, Verbraucherschutzvereinigungen, Suchtexperten, Sportveranstalter und Glücksspielanbieter angemessen vertreten sein.</p> <p>(3) Der Fachbeirat wählt aus seinem Kreis einen Vorsitzenden. Der Fachbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>	<p><b>Neukonzeption des Fachbeirates</b></p> <p>Zur Sicherstellung der in § 1 GlüG-E definierten Ziele wird das Konzept eines Beratungspremiums aus dem Glücksspielstaatsvertrag (§ 10 Abs. 1 Satz 2 GlüStV) übernommen. Aufgabe des Fachbeirates soll es sein, unterstützend tätig zu werden und die Prüfstelle bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Sicherstellung der in § 1 GlüG-E definierten Ziele zu beraten. Da sich Zielsetzungen an den Besonderheiten des jeweiligen Glücksspiels orientieren und auch als Teilziele anzusehen sind (Gesetzesbegründung B.I.), ist es auch folgerichtig und begrüßenswert, dass Expertengremium aus unterschiedlichen Fachbereichen zusammenzusetzen. <b>bwin</b> hofft, dass durch die Neukonzeption des Fachbeirates Einschätzungen und Empfehlungen dieses Expertengremiums in Zukunft mehr Anerkennung und Gewicht zukommen, als es bisweilen unter dem Glücksspielstaatsvertrag der Fall war. So sollen Klagen wegen fehlender Beteiligung des Fachbeirates bei Einführung neuer Vertriebswege ebenso der Vergangenheit angehören, wie das Zurückweisen von</p>

	<p>Empfehlungen zur Durchführung von Studien wegen fehlender finanzieller Mittel.</p>
<b>DRITTER UNTERABSCHNITT</b>	
<b>Rechnungslegung, Wirtschaftsplan, Kostendeckung</b>	
<b>§ 35 Rechnungslegung</b>	
(1) Die Prüfstelle hat zum Ende eines jeden Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie einen Lagebericht nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches aufzustellen.	
(2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.	
(3) Der Präsident oder die Präsidentin hat innerhalb von drei Monaten, spätestens jedoch sechs Monate nach Schluss des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss sowie den Lagebericht aufzustellen. Danach ist der Jahresabschluss sowie der Lagebericht in entsprechender Anwendung der §§ 317 ff. des Handelsgesetzbuches von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Der geprüfte Jahresabschluss und der geprüfte Lagebericht sind von dem Präsidenten oder der Präsidentin unverzüglich nach Beendigung der Abschlussprüfung unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat vorzuzeigen.	
(4) Der Jahresabschluss soll innerhalb eines Jahres nach Schluss des Wirtschaftsjahres festgestellt werden. Im Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses sind die Bilanzsumme, die Summe der Erträge, die Summe der Aufwendungen und der Jahresüberschuss oder der Jahresfehlbetrag aufzuführen. Gleichzeitig ist über die Behandlung des Jahresergebnisses zu beschließen.	
(5) § 53 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder ist entsprechend anzuwenden.	
<b>§ 36 Wirtschaftsplan</b>	
(1) Der Präsident hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen und dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorzulegen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist ein Vorbericht beizufügen, der die Planansätze insgesamt erläutert.	
(2) Der Erfolgsplan muss alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Er ist wie eine Gewinn- und Verlustrechnung zu gliedern. Zum Vergleich sind die Planansätze des laufenden Wirtschaftsjahrs sowie die realisierten Erträge und Aufwendungen des vorangegangenen Wirtschaftsjahres anzugeben.	
(3) Der Vermögensplan muss alle voraussehbaren Einzahlungen und Auszahlungen des Wirtschaftsjahres, die sich aus den Änderungen des Anlagevermögens (Erneuerung, Erweiterung, Neubau, Veräußerung) und aus der Kreditwirtschaft ergeben, sowie die notwendigen	

Wirtschaftsjahres sowie die realisierten Einzahlungen und Auszahlungen des vorangegangenen Wirtschaftsjahres anzugeben. (4) Die Stellenübersicht muss die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen für Beamteninnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer enthalten. Zum Vergleich sind die Zahlen der im laufenden Wirtschaftsjahr ausgewiesenen und der tatsächlich besetzten Stellen anzugeben.	
<b>§ 37 Deckung der Kosten der Aufsicht</b> (1) Die Prüfstelle deckt ihre Kosten aus eigenen Einnahmen nach Maßgabe des § 38. (2) Sollten die eigenen Einnahmen für eine angemessene Finanzausstattung nicht ausreichen, so stellt das Land die erforderlichen Mittel zur Verfügung.	
<b>§ 38 Gebühren</b> (1) Die Prüfstelle erhebt für die ihr im Rahmen dieses Gesetzes zugewiesenen Aufgaben folgende Gebühren: 1. eine Gebühr für die Bearbeitung des Antrags auf Erteilung einer Genehmigung für die Veranstaltung von Glücksspielen nach § 4 oder einer Genehmigung für den Vertrieb von Glücksspielen nach § 5 (Bearbeitungsgebühr), 2. eine jährliche Gebühr für die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Aufsicht, insbesondere für die Durchsetzung der Befugnisse nach § 30 Abs. 1 (Aufsichtsgebühr). (2) Das Innenministerium bestimmt die Höhe der Gebühren durch Rechtsverordnung, aus der sich die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebühren durch feste Sätze oder Rahmensätze sowie Regelungen für Erhöhungen, Ermäßigungen, Staffelungen und Befreiungen ergeben. Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Handlungen der Prüfstelle ein angemessenes Verhältnis besteht.	
<b>§ 39 Zwangsmittel</b> Die Prüfstelle kann ihre Anordnungen, die sie innerhalb ihrer gesetzlichen Befugnisse trifft, mit Zwangsmitteln nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechts durchsetzen. Dabei kann sie die Zwangsmittel für jeden Fall der Nichtbefolgung androhen. Die Höhe des Zwangsgelds beträgt im Einzelfall bis zu 250.000 Euro.	
<b>FÜNFTER ABSCHNITT</b> <b>Glücksspielabgabe</b>	
<b>§ 40 Abgabepflicht, Abgabengegenstand</b> (1) Von Personen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes Glücksspiele vertreiben (Glücksspielanbieter), wird eine Glückspielabgabe erhoben. (2) Präsenz-Glücksspiele gelten als im Geltungsbereich dieses Gesetzes vertrieben, sofern	<b>Rohertragsbesteuerung als wettbewerbsgerechtes Steuermodell</b> Mit dem vorliegenden Abgabenmodell unterliegen sämtliche Glücksspiele, die unter

<p>im Geltungsbereich dieses Gesetzes entsprechende Verkaufsstellen eingerichtet sind.</p> <p>Online-Glücksspiele gelten als im Geltungsbereich dieses Gesetzes vertrieben, sofern sie Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, auf elektronischem Wege bestimmungsgemäß zugänglich gemacht werden.</p> <p>Satz 2 gilt für alle übrigen Fernkommunikationsmittel nach § 312b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend</p> <p>(3) Die Glücksspielabgabe wird nicht erhoben auf</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Lotterien und Wetten, die der Besteuerung des Rennwett- und Lotteriegesetzes unterliegen;</li> <li>2. Glücksspiele, die von Präsenzspielbanken veranstaltet werden und der Spielbankenabgabe unterliegen;</li> <li>3. Spielgeräte und andere Spielmöglichkeiten im Sinne von §§ 33c und 33d der Gewerbeordnung, die der Umsatzsteuer unterliegen;</li> <li>4. Online-Glücksspiele, soweit sie der Umsatzsteuer unterliegen.</li> </ol> <p>(4) § 40 der Abgabenordnung gilt entsprechend.</p>	<p>dem Geltungsbereich dieses Gesetzesentwurfes fallen einer Glücksspielabgabe, sofern sie nicht einer anderen Abgabe z.B. nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz unterfallen (§ 40 Abs. 3 GlÜG-E). Grundsätzlich soll hierbei der Rohertrag (Spieleinsatz - ausgezahlte Spielgewinne) als Bemessungsgrundlage dienen. <b>Bwin</b> befürwortet das vorliegende Modell, da der Rohertrag einzig die Einnahmen widerspiegelt, die beim Unternehmen nach Abzug der Gewinne verbleiben. Er orientiert sich an der wirtschaftlichen Leistung des Unternehmens, Gewinne wie Verluste werden berücksichtigt.</p>
	<p><b>Steuer auf ausgezahlte Kundengelder nicht möglich, § 41 Abs. 3 GlÜG-E</b></p> <p>Es macht keinen Unterschied, ob das jeweilige Spiel gegen eine Bank geführt wird oder der Spieleanbieter lediglich eine Tischgebühr einbehält, während die Spieler gegeneinander antreten.</p> <p>Aus diesem Grunde ist § 41 Abs. 3 GlÜG-E in der Fassung des Änderungsantrages der CDU / FDP Fraktion (Umdruck 17/1804) nicht zu befürworten. Hiernach soll bei Spielen ohne Bankhalter, Bemessungsgrundlage die Hälfte der von den Spielern auf ihren Kundenkonten bei den Glücksspielanbietern eingezahlten Beträge sein.</p> <p>Nicht nur, dass die auf Kundenkonten eingezahlten Beträge keine Aussagekraft haben, ob sie für derartige Glücksspiele genutzt werden, faktisch gesehen, bleiben sie in der Verfügungsgewalt des Kunden, der eingezahlte Beträge sich zu jeder Zeit auszahlen lassen kann, ohne sie je auf Glücksspiele verwendet zu haben.</p>

<p>Hinzu kommt, dass es dann zu Schwierigkeiten bei der Feststellung der Bemessungsgrundlage kommt, wenn Glücksspielanbieter sowohl Spiele mit Bankhalter als auch solche ohne anbieten, da dann unter Umständen eine doppelte Besteuerung eintritt.</p>	<p>Berücksichtigt man zudem, dass die Gewinnmarge bei solchen Spielen lediglich bei 1 - 2 % vom Einsatz liegt, ist eine Abgabe in Höhe von 10 % der eingezahlten Beträge ausgeschlossen.</p>	<p>Auch könnte ein und dieselbe Glücksspielform (Sportwetten) unterschiedlich behandelt werden. Dieser Fall tritt dann ein, wenn Sportwetten in herkömmlicher Form als Buchmacherwette (Besteuerung nach § 41 Abs. 2 GlÜG-E) oder als Sportwette bei Wertbörsen, sog. Back and Lay Wetten, (Besteuerung nach § 41 Abs. 3 GlÜG-E) angeboten werden.</p>		
<b>§ 42 Entstehung der Abgabe</b>	<b>§ 43 Abgabenschuldner</b>	<b>§ 44 Registrierung</b>		

zu erbringen: 1. Name des Glücksspielanbieters, 2. bei natürlichen Personen der Wohnsitz und bei juristischen Personen der Sitz des Glücksspielanbieters mit vollständiger Anschrift, 3. bei juristischen Personen die Namen sämtlicher gesetzlichen Vertreter und der Sitz der Geschäftsführung mit vollständiger Anschrift, 4. Angaben über die Arten der anzubietenden Glücksspiele, 5. Angaben darüber, ob Präsenz-Glücksspiele, Online-Glücksspiele oder beides angeboten werden sollen, 6. Angaben über die für die Ermittlung der Spieleinsätze sowie der auszuzahlenden Spiegewinne vorgesehenen technischen Einrichtungen und 7. Angaben über Registrierungen bei den Steuerbehörden anderer Bundesländer sowie anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums.	(3) Voraussetzung für die Registrierung ist neben der vollständigen und korrekten Erbringung der Angaben nach Absatz 2, dass die technischen Einrichtungen nach Abs. 2 Nr. 6 den Anforderungen für die Abgabenerhebung nach § 45 genügen. (4) Änderungen bei den für die Registrierung sowie für die Abgabenerhebung relevanten Daten sind der zuständigen Finanzbehörde unverzüglich mitzuteilen.		
	<b>§ 45 Abgabenerhebung</b> (1) Der Glücksspielanbieter hat die Summe der Spieleinsätze sowie die Bemessungsgrundlage nach § 41 aller durchgeführten Glücksspiele nach Art der Glücksspiele getrennt monatlich zu ermitteln und mit der darauf entfallenden Glücksspielabgabe auf amtlich vorgeschriebenen Datensatz in entsprechender Anwendung der SteuerdatenÜbermittlungsverordnung an die zuständige Finanzbehörde zu übermitteln (Voranmeldung) und die Abgabe zu entrichten (Vorauszahlung). Die Übermittlung der Daten sowie die Zahlung des entsprechenden Abgabenbetrags hat bis zum zehnten Tag des jeweiligen Folgemonats zu erfolgen. (2) Der Glücksspielanbieter hat für das Kalenderjahr eine Jahreserklärung auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck bis zum 31. Mai des Folgejahres bei der zuständigen Finanzbehörde abzugeben. In dieser sind die Summe aller Spieleinsätze sowie die gesamte Bemessungsgrundlage nach § 41 aller im Kalenderjahr durchgeführten Glücksspiele nach Art der Glücksspiele getrennt und die darauf für das Kalenderjahr entfallende Glücksspielabgabe sowie die bereits nach Absatz 1 geleisteten Vorauszahlungen anzugeben. Eine verbleibende Zahllast bzw. ein etwaiges Guthaben aus der Jahreserklärung werden von der Finanzbehörde durch Bescheid festgesetzt. (3) Werte fremder Währungen sind zur Berechnung der Steuer nach den für die Umsatzsteuer geltenden Vorschriften umzurechnen.		

<b>§ 46 Abgabenzweck</b> Die Abgabe wird zur Erreichung der Ziele in § 1 erhoben. Insbesondere soll sie im Zusammenspiel mit den Vorschriften über das Genehmigungsverfahren und über den Spielerschutz die Glücksspielnachfrage der Bevölkerung zu legalen und überwachten Spielangeboten lenken und dabei durch eine spürbare Verringerung des Gewinnanreizes des Anbieters einer übermäßige Ausweitung des Glücksspielangebotes entgegenwirken.	
<b>§ 47 Abgabenaufkommen</b> (1) Das Abgabenaufkommen steht dem Land zu. (2) Es ist sicherzustellen, dass ein erheblicher Teil des Aufkommens aus der Abgabe zur Finanzierung der Ziele nach § 1 sowie nach Maßgabe eines Landesgesetzes zur Förderung öffentlicher und steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der Abgabebenordnung verwendet wird. Abweichend von Absatz 1 steht das Abgabenaufkommen aus Sportwetten zu einem Drittel dem Landessportverband Schleswig-Holstein zum Zwecke der Förderung der Integrität des gemeinnützigen Sports zu.	
	<b>§ 48 Zuständige Finanzbehörde</b> Die für die Registrierung nach § 44 und das Abgabenerhebungsverfahren nach § 45 zuständige Finanzbehörde ist das Finanzamt Kiel-Nord.
	<b>§ 49 Mitteilungspflichten</b>
	<p>(1) Die Prüfstelle hat Inhalt, Änderung, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung sowie etwaige für die Abgabenerhebung relevanten Ergebnisse ihrer Überwachungstätigkeit der zuständigen Finanzbehörde mitzuteilen.</p> <p>(2) Behörden, die Kenntnis über unerlaubte Glücksspiele erlangen, haben dies auch der zuständigen Finanzbehörde mitzuteilen.</p> <p>(3) Inhalt und Umfang der Mitteilungspflichten bestimmt das Inneministerium durch Rechtsverordnung.</p>
	<b>§ 50 Mitteilungen an die Prüfstelle</b>
	<p>(1) Die zuständige Finanzbehörde, die wegen des Verdachts einer Steuerstraffat oder einer Steuerordnungswidrigkeit hinsichtlich der Glücksspielabgabe gegen einen Abgabenschuldner ermittelt, hat dies der Prüfstelle mitzuteilen und sie von dem Ergebnis des Verfahrens zu unterrichten.</p> <p>(2) Erlangt die zuständige Finanzbehörde Kenntnis über unerlaubte Glücksspiele oder deren Vermittlung, hat sie dies der Prüfstelle mitzuteilen.</p>
	<b>§ 51 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten</b>
	<p>(1) Glücksspielanbieter haben unabhängig von Buchführungs- und Aufzeichnungsverpflichtungen nach anderen Gesetzen Aufzeichnungen über die im Geltungsbereich dieses Gesetzes durchgeführten Glücksspiele zu führen, aus denen sich die für die Erhebung der Glücksspielabgabe erforderlichen Angaben entnehmen lassen. Dabei ist insbesondere bei Online-Glücksspielen sicherzustellen, dass die Herkunft der Spieler zuverlässig identifiziert wird und somit die Grundlagen für die Abgabenerhebung für Glücksspiele, an denen Personen</p>

	<p>teilnehmen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Geltungsbereich dieser Gesetzes haben, erfasst werden.</p> <p>(2) Für die allgemeinen Anforderungen an die Aufzeichnungen sowie die Aufbewahrung von Unterlagen gelten §§ 145 bis 147 der Abgabenordnung entsprechend.</p> <p>(3) Die speziellen Anforderungen und technischen Voraussetzungen für die erforderlichen Aufzeichnungen, insbesondere für die elektronischen Aufzeichnungen im Zusammenhang mit Online-Glücksspielen, bestimmt das Innenministerium durch Rechtsverordnung.</p>
<b>§ 52 Nachschau</b>	<p>(1) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Festsetzung und Erhebung der Glücksspielabgabe können die damit betrauten Amtsträger der zuständigen Finanzbehörde ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung Grundstücke und Räume von Personen, die Abgabenschuldner nach § 43 sind, während der Geschäfts- und Arbeitszeiten betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Abgabenerhebung erheblich sein könnten (Nachschau). Wohnräume dürfen gegen den Willen des Besitzers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten werden.</p> <p>(2) Soweit dies zur Feststellung einer abgabenbezogenen Erheblichkeit zweckdienlich ist, haben die von der Nachschau betroffenen Personen den damit betrauten Amtsträgern auf Verlangen Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden über die Nachschau unterliegenden Sachverhalte vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.</p> <p>(3) Wenn die bei der Nachschau getroffenen Feststellungen hierzu Anlass geben, kann ohne vorherige Prüfungsanordnung (§ 196 der Abgabenordnung) zu einer Außenprüfung nach § 193 der Abgabenordnung übergegangen werden. Auf den Übergang zur Außenprüfung wird schriftlich hingewiesen.</p> <p>(4) Werden anlässlich der Nachschau Verhältnisse festgestellt, die für die Festsetzung und Erhebung anderer Abgaben und Steuern erheblich sein können, so ist die Auswertung der Feststellungen insoweit zulässig, als ihre Kenntnis für die Besteuerung der in Absatz 1 genannten Personen oder anderer Personen von Bedeutung sein kann.</p> <p>(5) Die Finanzbehörde wird ermächtigt, auf Grundlage der Richtlinie 2010/24/EU des Rates vom 16. März 2010 bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf die Glücksspielabgabe und damit im Zusammenhang stehenden Nebenleistungen, um Amtshilfe bei den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu ersuchen.</p>
<b>SECHSTER ABSCHNITT</b> <b>Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	
<b>§ 53 Inkrafttreten</b>	Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.